

Vereinbarung über eine gemeinsame Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Verschwiegenheitserklärung

Stand: 31.10.2018

Im Rahmen der neuen Datenschutzregelungen ist ein sorgsamer Umgang mit den erhobenen personenbezogenen Daten geboten. Eine neue Regelung im § 26 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) regelt daher, dass diese Verantwortung nicht allein der Personaldienstleister zu tragen hat, sondern ebenso der Kundenbetrieb. Dieser tritt für die Zeitarbeitnehmer datenschutzrechtlich an die Seite des Personaldienstleisters und hat den Beschäftigtendatenschutz auch gegenüber den bei ihm eingesetzten Mitarbeitern zu wahren. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) schreibt für diesen Fall, in dem es gleich mehrere Verantwortliche für den Datenschutz gibt, den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung vor, vgl. Art. 26 DSGVO.

Eine Vereinbarung über die gemeinsame Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem. Art. 26 DSGVO muss transparent festlegen, wer von den Vertragsparteien welche Pflichten nach der DSGVO erfüllt und wer welchen Informationspflichten nachkommt. Die Vereinbarung muss zudem die tatsächlichen Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen „gebührend widerspiegeln“.

Es ist allerdings **nicht erforderlich, mit dem Kundenbetrieb einen Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen.**

Denn ein Auftragsverarbeiter ist gemäß Art. 4 Nr. 8, Art. 29 DSGVO eine Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag und nach Weisung des Verantwortlichen verarbeitet. Dies können Unternehmen sein, die z.B. die Lohn- und Finanzbuchhaltung, die Prüfung und Wartung von Datensystemen oder die Betreuung von Nutzeranfragen durchführen. Der Entleiher ist aber gerade nicht weisungsgebunden, vielmehr kann er nach Zurverfügungstellung des Zeitarbeitnehmers durch den Verleiher frei über deren Einsatz entscheiden; dem Verleiher steht keine Einflussmöglichkeit im Sinne des Art. 29 DSGVO auf den Entleiher zu. Außerdem geht es bei der Arbeitnehmerüberlassung anders als in den von der DSGVO geregelten Fällen nicht primär um die Weitergabe von Daten; diese ist nur ein Reflex der in erster Linie beabsichtigten Überlassung von Arbeitskräften. Bereits vom Sinn und Zweck der genannten Datenschutzvorschriften ist das Überlassungsverhältnis mithin nicht erfasst.

Vereinbarung über eine gemeinsame Verarbeitung von personenbezogenen Daten**Verschwiegenheitserklärung**

zwischen

Maximus Personaldienstleistungen GmbH, Paradiesstr.1, 73525 Schwäbisch Gmünd
(nachfolgend: Personaldienstleister)

Und

Hico- Pulverbeschichtung
Walter-Bruch-Str. 22
30982 Pattensen

Vertragsgegenstand

Die vom Personaldienstleister beim Kundenunternehmen im Wege der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzten Mitarbeiter gelten gemäß § 26 Abs. 8 Nr. 1 BDSG auch im Verhältnis zum Kundenunternehmen als Beschäftigte. Personaldienstleister und Kundenunternehmen sind daher datenschutzrechtlich in der gemeinsamen Verantwortung nach Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dieser Vertrag konkretisiert die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit, insbesondere die Wahrung der Datenschutzrechte der Betroffenen und die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Informationspflichten.

Ungeachtet der nachfolgenden Vertragsbestimmungen können alle betroffenen Personen i.S.d. Art. 4 Nr. 1 DSGVO ihre Rechte bei und gegenüber jeder der beiden Vertragsparteien geltend machen.

Die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung verarbeiteten Daten umfassen insbesondere die Stammdaten und Qualifikation der Mitarbeiter sowie weitere für die Vertragsdurchführung erforderliche oder freiwillig angegebene Daten der betroffenen Personen. Zweck der in gemeinsamer Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitung ist die Erfüllung von Arbeitnehmerüberlassungsverhältnissen und gesetzlicher Anforderungen, wie beispielsweise die Konkretisierung der Mitarbeiter oder die Überwachung der Überlassungshöchstdauer und des Anspruchs auf Equal Pay.

Dieser Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und ist nur aus wichtigem Grund kündbar. Es steht den Parteien allerdings jederzeit frei, diesen Vertrag einvernehmlich abzuändern oder aufzuheben.

Verantwortlichkeiten der Parteien

Der Personaldienstleister ist für die Rechtmäßigkeit der Erhebung aller personenbezogenen Daten verantwortlich, die von ihm erhoben werden. Er ist verpflichtet den Betroffenen diesbezüglich die gem. Art. 13 und 14 DSGVO verpflichtenden Informationen zukommen zu lassen.

Das Kundenunternehmen ist für die Rechtmäßigkeit der Erhebung aller personenbezogenen Daten verantwortlich, die von ihm erhoben werden. Es ist verpflichtet den Betroffenen diesbezüglich die gem. Art. 13 und 14 DSGVO verpflichtenden Informationen zukommen zu lassen.

Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten.

Für den Fall, dass eine betroffene Person Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von personenbezogenen Daten oder auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten geltend macht, ist diejenige Partei für die Erfüllung der Ansprüche der betroffenen Personen verantwortlich, gegenüber welcher die Geltendmachung der Rechte erfolgt.

Wenn Betroffenenrechte geltend gemacht werden, werden sich die Parteien wechselseitig unterstützen, soweit dies zur Wahrung der Betroffenenrechte erforderlich oder zweckmäßig ist.

Beide Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine betroffene Person die vorgenannten Rechte geltend macht, soweit sich nicht ausschließen lässt, dass die Unterstützung der anderen Partei erforderlich wird.

Haftung

Soweit einer Vertragspartei (Geschädigter) ein Schaden entsteht, weil die andere Vertragspartei (Verletzer) Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt hat, ist der Verletzer verpflichtet, dem Geschädigten den entstandenen Schaden zu ersetzen. Liegt der Schaden darin, dass Dritte Ansprüche gegen den Geschädigten geltend machen, ist der Verletzer zur Freistellung des Geschädigten auf erstes Anfordern verpflichtet. Der Schadensersatz bzw. die Freistellung umfasst auch gerichtliche und außergerichtliche Rechtsverteidigungskosten. Soweit rechtlich zulässig, umfasst der Schadensersatz bzw. die Freistellung auch Bußgelder, die eine Aufsichtsbehörde gegen den Geschädigten verhängt.

Verschwiegenheitserklärung

Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassungsverträge erhaltenen Informationen einschließlich aller personenbezogenen Daten der überlassenen Zeitarbeitnehmer streng vertraulich zu behandeln. Das Gleiche gilt für alle erlangten Kenntnisse über interne Vorgänge und Abläufe.

Von dieser Verschwiegenheitspflicht ausgenommen sind alle Daten und Informationen, die offenkundig oder allgemein bekannt sind.

Sowohl das Kundenunternehmen als auch der Personaldienstleister stellen die Einhaltung der Verpflichtung sicher und garantieren, die erlangten Informationen, Daten und Kenntnisse mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Sie treffen diejenigen Vorkehrungen, die zum Schutz der Informationen und Daten erforderlich sind. Die Parteien verpflichten sich, die jeweils erhaltenen Informationen und Daten ausschließlich zu Zwecken der vereinbarten Leistungserbringung zu verarbeiten und sie weder anderweitig zu nutzen, noch sie an Dritte weiterzuleiten oder sie diesen zugänglich zu machen.

Diese Verschwiegenheitsverpflichtung wirkt auch nach Beendigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages fort. Das Kundenunternehmen verpflichtet sich, nach Beendigung die ihm bekannt gewordenen Informationen und Daten umgehend zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Vom Personaldienstleister erhaltene Datenträger sind zurückzugeben oder zu vernichten.

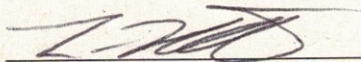
Die Pflichten aus dieser Vereinbarung erstrecken sich auf alle Mitarbeiter des Kundenunternehmens.

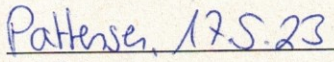
Schlussbestimmungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben die Parteien nicht getroffen. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.

Unterschrift des Personaldienstleisters
17.05.2023

Schwäbisch Gmünd,


Unterschrift des Kundenunternehmens


Ort, Datum